

Einbürgerungsreglement

der

Burgergemeinde

Attiswil / BE

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 1 Erteilung und Zusicherung
- 2 Schenkung des Bürgerrechts
- 3 Umfang der Aufnahme

B. ERFORDERNISSE UND AUSWEISE

- 4 Allgemeines
- 5 Persönliche Erfordernisse
- 6 Ausweise

C. EINKAUFSSUMME

- 7 Ansätze
- 8 Zuweisung der Einkaufssumme

D. DAS VERFAHREN

- 9 Einbürgerungsgesuch
- 10 Prüfung durch den Burgerrat
- 11 Beschluss der Versammlung
- 12 Eröffnung des Beschlusses
- 13 Verpflichtung zur Erlangung des Kantonsbürgerrechts

E. VOLLZUG DER AUFNAHME IN DAS BÜRGERRECHT

- 14 Aufnahmeurkunde
- 15 Registrierung
- 16 Inkrafttreten

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Art. 1

Erteilung und Zusicherung

¹ Die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Attiswil erfolgt durch:

- a) Erteilung des Bürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer anderen bernischen Gemeinde heimatberechtigt sind;
- b) Zusicherung des Bürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer Gemeinde eines anderen Kantons heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbes des Kantonsbürgerrechts.

² Die Erteilung und die Zusicherung des Bürgerrechts stehen im freien Ermessen der Burgergemeinde; die Gesuchstellenden haben selbst bei Erfüllung aller Bedingungen keinen Rechtsanspruch darauf.

³ Das Bürgerrecht schliesst das Gemeindebürgerrecht in sich.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts.

Art. 2

Schenkung des Bürgerrechts

¹ Die Burgergemeinde kann Personen, die sich um die Burgergemeinde oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, schenkungsweise in das Bürgerrecht aufnehmen.

² Ein Antrag auf Schenkung des Bürgerrechts kann vom Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisationsreglements gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen.

Art. 3

Umfang der Aufnahme

¹ Ehegatten werden in der Regel gemeinsam eingebürgert.

² Die Aufnahme erstreckt sich auf die unmündigen Kinder sofern keine Ausnahmen beschlossen werden.

B. ERFORDERNISSE UND AUSWEISE

Art. 4

Allgemeines

¹ Wer sich um die Aufnahme oder Wiederaufnahme in das Bürgerrecht bewirbt, muss alle von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

² Dasselbe gilt im Falle der Schenkung des Bürgerrechts.

Art. 5

Persönliche Erfordernisse

¹ Für die Aufnahme, die Zusicherung oder die Wiederaufnahme sind erforderlich:

1. Verbundenheit mit der Gemeinde Attiswil;
2. In der Regel 10 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Attiswil. Bei einer Wiedereinbürgerung wird keine Wohnsitzdauer verlangt;
3. Ein unbescholtener Ruf;
4. Wirtschaftliche Selbständigkeit.

Art. 6

Ausweise

¹ Dem Gesuch um Aufnahme sind folgende Ausweise beizulegen:

- 1) a) Für Familien: Familienschein (Auszug aus dem Familienregister)
b) Für Einzelpersonen: Personenstandsausweis (Auszug aus dem Familienregister).
- 2) Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- 3) Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister
- 4) Wohnsitzbescheinigung.

² Sofern der Burgerrat es als notwendig erachtet, kann er von den Gesuchstellenden weitere Unterlagen verlangen (Lebenslauf, Angaben über Ausbildung, Beruf und bisherige Tätigkeit, usw.). Die Vorschriften des Datenschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

C. EINKAUFSSUMME

Art. 7

Gestützt auf die Bestimmungen des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (KbüG) sowie des Organisationsreglements werden die Einbürgerungsgebühren (genannt Einkaufssumme) nachfolgend festgelegt. Die Gebühren können zusammen mit dem Budget jeweils an der Burgerversammlung neu angepasst werden.

Art. 8

Ansätze

¹ Familien mit Kinder (keine bisherigen Burger in der Familie)

Pro Erwachsene	Fr.	1'000.00
Pro Kind	Fr.	500.00

² Familien ohne Kinder

Pro Erwachsene	Fr.	1'500.00
----------------	-----	----------

³ Familien (Ehefrau bereits Burgerin)

Ehemann	Fr.	500.00
Pro Kind	Fr.	500.00

⁴ Volljährige Unverheiratete

Männer	Fr.	2'000.00
Frauen	Fr.	2'000.00 ¹

⁵ ...²

Art. 9

Zuweisung der Einkaufssumme

¹ Die Einkaufssumme wird der Burgerkasse Attiswil zugewiesen.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Burgerversammlung vom 26. November 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014.

² Aufgehoben mit Beschluss der Burgerversammlung vom 26. November 2013.

D. DAS VERFAHREN

Art. 10

Einbürgerungsgesuch

¹ Wer sich um das Bürgerrecht bewirbt hat beim Burgerrat ein Gesuch um Einbürgerung einzureichen. Diesem sind die in Artikel 6 aufgezählten Ausweise beizulegen.

Art. 11

Prüfung durch den Burgerrat

¹ Der Burgerrat prüft das eingereichte Gesuch. Er beschafft, soweit notwendig, ergänzende Unterlagen und kann Berichte und Auskünfte einholen.

² Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers und der Familienangehörigen, prüft insbesondere deren Verbundenheit mit der Gemeinde.

³ Das Gesuch darf der Versammlung erst vorgelegt werden, wenn feststeht, dass alle gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen erfüllt sind.

⁴ Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch abzuweisen oder zurückzustellen. Über die Gründe ist er zur Auskunft verpflichtet.

⁵ Das Gesuch wird der Versammlung mit einem Antrag unterbreitet. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung durch die Versammlung ausdrücklich wünscht.

⁶ Die burgerlichen Behörden sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmung vollständige Verschwiegenheit zu wahren.

Art. 12

Beschluss der Versammlung

¹ Die Versammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Burgerrats über die Erfüllung der Erfordernisse gemäss Abschnitt B und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in offener Abstimmung. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 13

Eröffnung des Beschlusses

¹ Hat die Versammlung einer Bewerbung zugestimmt, so wird dies den betroffenen Personen durch die Burgerschreiberei eröffnet. Im Eröffnungsschreiben ist die Aufnahmesumme anzugeben.

Art. 14

Verpflichtung zur Erlangung des Kantonsbürgerrechts

¹ Bei Zusicherungung des Burgerrats an Personen welche das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, unterbreitet der Burgerrat von Amtes wegen dem Regierungsrat das Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

E. VOLLZUG DER AUFNAHME IN DAS BURGERRECHT

Art. 15

Aufnahmeurkunde

¹ Sobald alle Bedingungen für den Vollzug der Aufnahme erfüllt sind, die Einkaufssumme bezahlt ist und, wenn erforderlich, der Beschluss des Regierungsrates vorliegt, wird der neu aufgenommenen Familie oder Einzelperson eine Urkunde über die Aufnahme in das Bürgerrecht ausgestellt.

² Diese Urkunde wird den Aufgenommenen an der nächsten Burgerversammlung von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Burgergemeinde überreicht. Die neu Aufgenommenen verpflichten sich, bei der Entgegennahme der Urkunde mit Handschlag die Interessen und Bestrebungen der Burgergemeinde Attiswil und ihrer Burgerschaft zu wahren und zu unterstützen.

Art. 16

Registrierung

¹ Die Einbürgerung ist dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern zu melden nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung über das Einbürgerungsverfahren vom 1. März 2006³ (Einbürgerungsverordnung, EbüV). Dieser sorgt für die Eintragung im Familienregister der Heimatgemeinde und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest. Die Eintragung im Burgerrodel darf erst erfolgen, wenn die Registrierung im Familienregister durch das Zivilstandsamt gemeldet wird.

² Das Zivilstandsamt stellt den Heimatschein aus.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Burgerversammlung auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

³ BSG 121.111

Art. 18

Teilrevision

Die Teilrevision wurde von der Burgerversammlung am 26. November 2013 genehmigt und tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Namens der Burgergemeinde Attiswil

Der Präsident:

Der Burgerschreiber:

Hanspeter Hohl

Jürg Gehriger

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Attiswil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 24. Oktober 2013 bis 23. November 2013 auf der Burgerschreiberei Attiswil öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Die Teilrevision wurde im Amtsanzeiger vom 10. April 2014 veröffentlicht.

Attiswil, 8. April 2014

Der Burgerschreiber:

Jürg Gehriger